

# Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-578/20 – 1

**Rechtssache C-578/20**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

4. November 2020

**Vorlegendes Gericht:**

Tribunal Judicial da Comarca dos Açores (Juízo Local Cível de Ponta Delgada – Juiz 1) (Bezirksgericht Azoren [Lokales Referat für Zivilsachen Ponta Delgada – Abteilung 1]) (Portugal)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

8. Juli 2020

**Kläger:**

NM

NR

BA

XN

FA

**Beklagte:**

Sata Air Açores – Sociedade Açoriana de Transportes Aéreos, SA

... [nicht übersetzt]

**Tribunal Judicial da Comarca dos Açores  
(Bezirksgericht Azoren)**

Juízo Local Cível de Ponta Delgada – Juiz 1  
(Lokales Referat für Zivilsachen Ponta Delgada – Abteilung 1)

DE

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

Ordentliches Erkenntnisverfahren

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

**NM, NR, BA, XN und FA** haben gegen die **SATA AIR AÇORES – SOCIEDADE AÇORIANA DE TRANSPORTES AÉREOS, S.A.** die vorliegenden Klagen im ordentlichen Verfahren erhoben und beantragen, die Beklagte zu verurteilen, an die erstgenannte Klägerin eine Entschädigung in Höhe von 400,00 Euro und an die übrigen Kläger eine Entschädigung in Höhe von 250,00 [Euro] zu zahlen.

Sie stützen ihre Forderung auf die Annullierung von Flügen der Beklagten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91.

Die Beklagte **tritt den Klagen entgegen** und macht geltend, dass diese Annullierungen auf dem Streik der Techniker der Luftfahrzeug-Instandhaltung, ihrer Beschäftigten, beruhe und sie alles in ihrer Macht Stehende getan habe, um einen solchen Streik zu vermeiden, weshalb das Gericht außergewöhnliche Umstände als erwiesen feststellen müsse, was sie von der Zahlung solcher Entschädigungen befreie.

... [nicht übersetzt]

Die Gerichtsverhandlung hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

1. **NM** erwarb über die Buchung OE05VI einen Flugschein für die Flüge Nr. SP465 – Flug der Beklagten – und S4124, die am 13. Juli 2018 mit Abflug vom Flughafen Ilha de São Jorge (SJZ) um 11.50 Uhr und geplanter Ankunft am Flughafen Lissabon (LIS) um 18.10 Uhr (jeweils Ortszeit) am 13. Juli 2018, mit Umstieg am Flughafen Ponta Delgada ([PDL]) mit geplanter Ankunft dort um 13.30 Uhr und geplantem Abflug dort um 15.00 Uhr (jeweils Ortszeit), hätten durchgeführt werden sollen.
2. **NR, BA und XN** erwarben über die Buchung ORQNPR Flugscheine für den Flug Nr. SP571 der Beklagten, der am 6. Juli 2018 mit Abflug um 11.25 Uhr vom Flughafen Ilha das Flores (FLW) und geplanter Ankunft um 12.10 Uhr (jeweils Ortszeit) am Flughafen Horta (JOR) hätte durchgeführt werden sollen.

**[Or. 2]**

3. **FA** erwarb über die Buchung UGOV97 einen Flugschein für den Flug Nr. 5P1403 der Beklagten, der am 14. Juli 2018 mit Abflug um 8.10 Uhr vom Flughafen Ilha Terceira (TER) und geplanter Ankunft um 8.50 Uhr (jeweils Ortszeit) am Flughafen Ponta Delgada (PDL) hätte durchgeführt werden sollen.
4. Alle Flüge wurden annulliert.
5. Die Kläger wurden von der Beklagten über die Annullierungen nicht mit einer Ankündigung zwei Wochen im Voraus informiert.
6. Die Annullierungen erfolgten aufgrund des Streiks der Techniker der Luftfahrzeug-Instandhaltung, die bei der Beklagten beschäftigt sind.
7. Zu dem Streik war vom Sindicato dos Técnicos de Manutenção de Aeronaves (Gewerkschaft der Techniker der Luftfahrzeug-Instandhaltung) (SITEMA) und vom Sindicato Nacional dos Trabalhadores da Aviação Civil (Nationale Gewerkschaft der Beschäftigten der zivilen Luftfahrt) (SINTAC) aufgerufen worden.
8. Der Streik bedingte die Zahl der im Zeitraum zwischen dem 6. Juli und dem 26. Juli 2018 von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr (dem für die Wartung und Überprüfung nach einem Transporttag vorgesehenen Zeitplan) im Dienst befindlichen Techniker.
9. Ziel des Streiks war eine Lohnerhöhung und der Abschluss des Prozesses der Verhandlungen über die Regelung betreffend Dienstreisen und Abstimmung der Zeitpläne.
10. Die Beklagte nahm Verhandlungen im Hinblick auf die Beendigung des Streiks auf.
11. Eine Einigung wurde mit Wirkung vom 27. Juli 2018, 00.00 Uhr, erzielt.

... [nicht übersetzt] **[Or. 3]** ... [nicht übersetzt] [Begründung der Entscheidung betreffend den erwiesenen Sachverhalt]

... [nicht übersetzt] [Nennung der Prozesspartei, die die Vorlage zur Vorabentscheidung beantragt hat]

Stehen die Umstände, bezüglich deren die beantragte Auslegung oder Beurteilung der Gültigkeit vorzunehmen ist, fest, so ist dies der Zeitpunkt, zu dem über eine Vorlage an den Gerichtshof zu entscheiden ist, die im vorliegenden Verfahren zwingend ist, da in Anbetracht des Streitwerts ein Rechtsmittel nicht statthaft ist (Art. 267 [Abs. 1] Buchst. b AEUV).

... [nicht übersetzt] [Hinweis auf das Fehlen einer Einigung zwischen den Parteien über die Formulierung der Vorlagefrage]

... [nicht übersetzt] Fraglich ist ausschließlich die Auslegung des Begriffs „außergewöhnlicher Umstand“ im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Aufgrund des Vorstehenden **wird das Verfahren gemäß Art. 269 Abs. 1 Buchst. c und Art. 272 Abs. 1 des Código de Processo Civil (Zivilprozessordnung) ausgesetzt, bis der Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidung zu folgender Frage getroffen hat:**

Ist ein Streik von Beschäftigten der Luftfahrzeug-Instandhaltung einer Fluggesellschaft als außergewöhnlicher Umstand im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 einzustufen, wenn die Fluggesellschaft im Hinblick auf eine Beendigung des Streiks ohne Erfolg Sitzungen und Verhandlungen durchgeführt hat?

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Ausführungen zum weiteren Verfahren]

... [nicht übersetzt]

[Or. 4]

... [nicht übersetzt] [Datum]

... [nicht übersetzt] [Unterschriften]